

19.05.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.05.2016
Ltg.-**964/A-1/70-2016**
-Ausschuss

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten Mag.^a Rausch, Mag. Schneeberger, Rosenmaier, Ing. Penz, Mag. Karner, Bader, Moser, Mag. Riedl, Balber, Ing. Ebner, Edlinger, DI Eigner, Erber MBA, Göll, Mag. Hackl, Ing. Haller, Hauer, Hinterholzer, Hintner, Hogl, Kainz, Kasser, Lobner, Maier, Mag. Mandl, Dr. Michalitsch, Mold, Ing. Rennhofer, Schmidl, Ing. Schulz und Schuster

gemäß § 33 LGO 2001

betreffend **Lösung der Problematik rund um die Registrierkassenpflicht**

Der NÖ Landtag hat sich bereits mehrmals, etwa in seinem Antrag vom 23. April 2015 oder in seinem Dringlichkeitsantrag vom 19. November 2015 mit dem Änderungsbedarf bei der Registrierkassenregelung auseinandergesetzt und sich dabei unter anderem für eine Erhöhung der Umsatzfreigrenze von € 15.000,- auf € 30.000, die Erhöhung der Grenze für Barumsätze von € 7.500,- auf € 15.000,- sowie für die Berücksichtigung der besonderen Situation der Vereine ausgesprochen. Wie den Medien dieser Tage zu entnehmen ist, zeigt sich der Bund bei diesem Thema nun gesprächsbereit und kommt Bewegung in die Neuregelungsdebatte. *„Der Druck aus den Ländern zeigt Wirkung: Im Finanzministerium werden jetzt Änderungswünsche bei der Registrierkassenpflicht für Vereine geprüft“* (Die Presse, 03.05.2016). *„Heftige Kritik an Registrierkassen hat gefruchtet. Verbesserungen für Kleinunternehmer und Vereine sollen kommen“* (Salzburger Nachrichten, 04.05.2016).

Dies unterstreicht einmal mehr die Wichtigkeit die gegenständlichen Forderungen an den Bund mit Beharrlichkeit und Nachdruck zum jetzigen Zeitpunkt zu wiederholen und auf deren Umsetzung zu drängen.

Fest steht, dass durch die Registrierkassenpflicht Unternehmen nicht nur finanziell stark belastet werden, sondern es auch zu einem großen zusätzlichen bürokratischen Aufwand kommen wird. Insbesondere für Klein- und Kleinstunternehmen sowie für Vereine wird es zu unverhältnismäßig hohen Belastungen kommen. Im Speziellen bei diesen Unternehmergruppen und im Vereinswesen bestehen aufgrund der komplexen technischen Anforderungen an die Registrierkassen und der auf sie zukommenden finanziellen Belastungen nach wie vor große Verunsicherung. Die bürokratischen Hürden, die durch diese neue Regelung geschaffen werden, zeigen vielfältige Beispiele aus der Praxis.

Aus zahlreichen persönlichen Kontakten sowie aus der medialen Berichterstattung geht hervor, dass noch immer großer Unmut besteht. Dies zeigt einmal mehr, wie wichtig und notwendig die Umsetzung der Forderung nach der Erhöhung der Umsatzfreigrenze von € 15.000,- auf € 30.000 ist, damit insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen, aber auch Vereine nicht über Gebühr belastet werden.

Dem Bundesminister für Finanzen wurde am 2. Mai 2016 das Salzburger Memorandum als Positionspapier der Bundesländer übergeben. Der Bundesminister für Finanzen hat sich in der Folge offen für Änderungen bei der Registrierkassenpflicht gezeigt. Die diesbezüglichen Verhandlungen sollten rasch zu einem Abschluss gebracht werden.

Da die Registrierkassenpflicht bereits seit 1. Jänner 2016 in Kraft ist, entsprechende Lösungen für die aufgezeigten Probleme aber noch immer auf sich warten lassen, duldet die Behandlung dieser Angelegenheit keinen Aufschub. Dieser Antrag wäre daher ohne vorherige Ausschussberatungen unmittelbar vom Landtag zu behandeln.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung, neuerlich dafür einzusetzen, dass bei der im Rahmen der Steuerreform vorgesehenen Registrierkassenpflicht im Interesse der Kleinst- und Kleinunternehmen und der Vereine die Umsatzfreigrenze von € 15.000,-- auf € 30.000,-- sowie die Grenze für Barumsätze von € 7.500,- auf € 15.000,- erhöht wird.

2. Die NÖ Landesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, dass auf Grundlage des Salzburger Memorandums die Verhandlungen zur Adaptierung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht rasch abgeschlossen werden und im Hinblick auf die angestrebte Gesetzesänderung bei der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, darauf hinzuwirken, dass rasch klare, verständliche und leicht handhabbare Durchführungsbestimmungen für Betroffene und Behörden geschaffen werden, um finanzielle und bürokratische Belastungen für Klein- und Kleinstunternehmen sowie Vereine möglichst gering zu halten.“

Gemäß § 33 LGO 2001 wird beantragt, dass dieser Antrag im Landtag ohne Ausschussberatung zur Behandlung gelangen möge.